

## Der englische Family Law Act 1996

FamPra.ch-2000-231

### Eine kritische Betrachtung

Andrea Büchler , Dr. iur., wiss. Assistentin, Basel

David Rüetschi , lic. iur., wiss. Assistent, Basel

---

**Stichwörter:** Scheidungsrechtsrevision, Scheidungsgründe, Scheidungsverfahren, englisches Scheidungsrecht, Family Law Act 1996

---

---

**Mots clefs:** Révision du droit du divorce, causes de divorce, procédure de divorce, droit du divorce anglais, Family Law Act 1996

---

### I. Einleitung

Wie in den meisten Ländern unseres Kulturkreises ist in England eine signifikante Zunahme der Scheidungen vor allem in den letzten dreissig Jahren festzustellen <sup>1</sup>. Im Jahre 1995 betrug die Scheidungsziffer <sup>2</sup> 0,43, während sie in der Schweiz zur gleichen Zeit bei 0,38 lag <sup>3</sup>. Andererseits wurde mit einer Heiratsziffer von 0,53 weniger häufig geheiratet als in der Schweiz (0,59).

Die hohe Zahl an Scheidungen ist insofern bemerkenswert, als England bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts gar kein eigentliches Scheidungsrecht kannte. Eine Scheidung konnte nur vom Parlament und deswegen nur in Einzelfällen und für wohlhabende Bürger ausgesprochen werden. Erst der *Matrimonial Causes Act 1857* führte als ersten Scheidungsgrund den Ehebruch ein. Im Jahre 1937 wurden schliesslich die Scheidungsgründe des böswilligen Verlassens für drei Jahre, die Grausamkeit gegen

FamPra.ch-2000-232

über dem Partner oder der Partnerin und die unheilbare Geisteskrankheit eingeführt <sup>4</sup>.

Seit dem *Divorce Reform Act 1969* <sup>5</sup> kennt das englische Recht nur noch einen Scheidungsgrund: Die dauerhafte Zerrüttung der Ehe (*irretrievable breakdown of marriage*), welche bei Erfüllung einer der fünf abschliessend im Gesetz aufgezählten Tatbestände als gegeben gilt. Zwar sind die klassischen Verschuldenstatbestände beibehalten worden, die

Scheidung kann seither aber auch verschuldensunabhängig erlangt werden, so einvernehmlich nach zweijähriger oder einseitig nach fünfjähriger Trennungszeit <sup>6</sup>. Mit der Einführung verschuldensunabhängiger Scheidungsgründe sollte die Verschuldensscheidung ihre Bedeutung verlieren. Dieses Reformziel konnte indessen nicht erreicht werden, weil viele Paare nicht zwei Jahre Trennungszeit abwarten wollten und sich weiterhin auf die Verschuldenstatbestände beriefen, um die Ehe ohne Verzögerung auflösen zu können <sup>7</sup>.

Die Einführung eines vereinfachten Verfahrens (*special procedure*) zu Beginn der 70er Jahre erleichterte die einverständliche Scheidung zusätzlich <sup>8</sup>, indem die Möglichkeit der Scheidung im Aktenverfahren, d. h. ohne Gerichtsverhandlung geschaffen wurde. Eine Scheidung konnte auf diese Weise in ungefähr sechs Wochen abgewickelt werden <sup>9</sup>.

## II. Der Family Law Act 1996

### 1. Die Revision

Die geltende Rechtslage wird allgemein als unbefriedigend empfunden. Kritisiert wird insbesondere <sup>10</sup>, dass eine Scheidung zu rasch erlangt werden könne, ohne dass sichergestellt sei, inwiefern die Parteien die Folgen überdacht haben. Zudem

---

FamPra.ch-2000-233

wird beanstandet, das Gesetz sei nicht geeignet, eine Versöhnung zu unterstützen und eine zerrüttete Ehe zu retten; zuletzt seien sowohl Parteien als auch Kinder durch das Verfahren einer unnötig grossen Belastung ausgesetzt <sup>11</sup>. Diese Bedenken mündeten schliesslich in einer grundlegenden Reform des Scheidungsrechts, dem *Family Law Act 1996* <sup>12</sup>.

Der FLA 1996 wird als die radikalste Reform dieser Generation bezeichnet, als Ausdruck eines grundlegenden Wandels des Denkens über die Familie und ihre Auflösung <sup>13</sup>. Im Zentrum der Reform stehen die Scheidungsgründe und, damit in engem Zusammenhang stehend, das Scheidungsverfahren. Nur am Rande betroffen sind das Güter- und Unterhaltsrecht sowie die Kinderbelange. Auch der bereits früher ins Auge gefasste Vorsorgeausgleich wird ausserhalb des FLA 1996 geregelt <sup>14</sup>.

Der FLA 1996 ist in vier Abschnitte unterteilt. Der erste Abschnitt nennt die allgemeinen, für das gesamte Scheidungsrecht geltenden Grundsätze. Im zweiten Teil finden sich die eigentlichen Bestimmungen über die Scheidung, insbesondere die Regelung des Scheidungsverfahrens. Mit dem dritten Teil wird die Finanzierung der Mediation durch den Staat sichergestellt, und im vierten Teil werden die Rechte an der Familienwohnung und die zivilrechtlichen Interventionen bei häuslicher Gewalt geregelt.

### 2. Grundgedanken

Die erste Bestimmung des FLA 1996 hält die tragenden Prinzipien des neuen Rechts ausdrücklich fest. Diese sind verbindlich nicht nur für die Gerichte, sondern auch für alle Personen, denen eine Funktion im Rahmen des FLA 1996 zukommt, so vor allem für die Anwaltschaft, die Eheberatungsstellen und die Mediatorinnen und Mediatoren.

An erster Stelle der gesetzlichen Aufzählung steht der Grundsatz, dass die Institution der Ehe geschützt und eine gefährdete Ehe möglichst gerettet werden soll. Das Festhalten an konservativen *family values* wird damit zum zentralen Thema des neuen Rechts <sup>15</sup>. Der konservativ-religiöse Hintergrund der Revision wird erkennbar, wenn – für einen modernen Gesetzgeber ganz und gar unüblich – in den Mate-

---

FamPra.ch-2000-234

rialien als Beleg für den Umstand der Unauflöslichkeit der Ehe die Evangelien beschworen werden <sup>16</sup>.

Kann die Ehe nicht mehr gerettet werden, so gilt als zweiter Grundsatz, dass zumindest die Belastung für die Parteien und die Kinder gering gehalten werden soll. Das neue Recht will sicherstellen, dass die Beziehungen zwischen den Beteiligten aufrechterhalten bleiben; dazu sind Lösungen anzustreben, die auf gemeinsamer Verständigung beruhen.

Ein weiteres ausdrücklich genanntes Ziel des FLA 1996 ist der Schutz vor häuslicher Gewalt.

Erst am Ende der Aufzählung findet sich ein weiteres gewichtiges Anliegen der Revision: Die Reduktion der Kosten, die dem Staat durch die Scheidungen anfallen, insbesondere durch die häufige Inanspruchnahme der unentgeltlichen Rechtspflege. Diese Kosten haben sich in den letzten zehn Jahren verdoppelt und beliefen sich im Jahre 1997 auf 346Mio £ <sup>17</sup>. Die Reduktion der Kosten soll vor allem durch eine «Privatisierung der Scheidung» <sup>18</sup> erreicht werden, den Parteien wird ein Verzicht auf anwaltliche Vertretung nahegelegt <sup>19</sup>.

### *III. Die Scheidungsvoraussetzungen*

#### 1. Allgemeines

Der zweite Teil des FLA 1996 regelt Scheidungsgrund und -verfahren. Einziger Scheidungsgrund bildet die dauerhafte Zerrüttung der Ehe (*irretrievable breakdown of marriage*). Im Gegensatz zum alten Recht wird dessen Bestehen aber nicht mehr vom Nachweis materieller Tatbestandselemente abhängig gemacht, sondern nur noch vom Durchlaufen eines formalisierten Verfahrens.

---

FamPra.ch-2000-235

Dieses Verfahren gliedert sich in mehrere Abschnitte <sup>20</sup> : Als Erstes wird der Besuch einer Informationssitzung (*information meeting* ) verlangt; frühestens drei Monate danach muss ein sog. *statement of marital breakdown* abgegeben werden, womit eine neun bzw. fünfzehn Monate dauernde Bedenkzeit zu laufen beginnt (*period of reflection and consideration* ). Nach Ablauf der Bedenkfrist ist als letzter Verfahrensschritt ein Scheidungsantrag (*application for divorce order* ) einzureichen, worauf das Gericht die Scheidung ausspricht. Dieses Verfahren gilt für alle Scheidungen unabhängig davon, ob im Scheidungspunkt Einigkeit besteht oder nicht.

Während dem *information meeting* , dem *statement of marital breakdown* und der *application for divorce* verfahrenstechnische Funktion zukommt, bildet das Verstreichen der *period of reflection and consideration* den eigentlichen Scheidungsgrund: Erst wenn die Frist abgelaufen ist und sich die Ehegatten nicht wieder vereinigt haben, gilt die Ehe als dauerhaft zerrüttet.

## 2. Information meeting

Bevor ein Scheidungsverfahren formell eingeleitet werden kann, muss wenigstens einer der Partner an einem *information meeting* teilnehmen. Obligatorisch ist die Teilnahme für diejenige Partnerin oder denjenigen Partner, die oder der die *application for divorce order* einreichen will, bzw. für beide, wenn der Scheidungsantrag gemeinsam gestellt werden soll.

Das *information meeting* verfolgt den Zweck, den Scheidungswilligen die für eine Scheidung erforderlichen Informationen zu vermitteln. Zudem wird – dem gesetzten Ziel des Institutionenschutzes entsprechend – eine Eheberatung angeboten <sup>21</sup> . Die Parteien werden über die Möglichkeit informiert, Schutz vor drohender Gewalt zu erhalten, und sie werden über die finanziellen Folgen der Scheidung beraten. Zudem wird auf die Möglichkeit der unentgeltlichen Rechtspflege und der Mediation hingewiesen. Eine Rechtsberatung ist im Rahmen des *information meeting* hingegen nicht vorgesehen.

## 3. Statement of marital breakdown

Frühestens drei Monate nach dem *information meeting* kann eine oder können beide Parteien beim Gericht das *statement of marital breakdown* einreichen, womit das eigentliche Scheidungsverfahren beginnt <sup>22</sup> , so dass das Gericht vorsorgliche

---

FamPra.ch-2000-236

Massnahmen treffen <sup>23</sup> sowie die Parteien verpflichten kann, sich über die Möglichkeit einer Mediation zu informieren <sup>24</sup> .

Die Frist von drei Monaten zwischen dem *information meeting* und dem Einreichen des *statement* , die als «*cooling off period*» gedacht ist <sup>25</sup> , soll die Parteien vor einem voreiligen Ingangsetzen des Scheidungsverfahrens bewahren. Die Eheleute sollen die Folgen der Scheidung überdenken, und zwar mit den im Rahmen des *information meeting* gewonnenen Kenntnissen.

Inhalt des *statement* bildet allein die Erklärung, dass die Ehe in den Augen des oder der Erklärenden zerrüttet ist <sup>26</sup>. Unabhängig davon, ob das *statement* von beiden oder nur von einer der Parteien abgegeben worden ist, müssen beide Beteiligten erklären, dass sie sich der Bedeutung der Bedenkzeit bewusst sind und Vorkehrungen für die Zeit nach der Scheidung zu treffen gedenken <sup>27</sup>. Das *statement* kann nur von beiden Eheleuten gemeinsam zurückgezogen werden <sup>28</sup>.

#### 4. Period for reflection and consideration

Ist das *statement of marital breakdown* eingereicht, beginnt die neunmonatige Bedenkzeit (*period for reflection and consideration*) <sup>29</sup>. Auf Begehren einer Partei oder wenn der Familie Kinder unter 16 Jahren angehören, beträgt die Frist gar 15 Monate <sup>30</sup>.

Gemäss der Intention des Gesetzgebers soll die Bedenkzeit den Parteien die Möglichkeit einräumen, auf den Scheidungsentschluss zurückzukommen <sup>31</sup>. Ist eine Wiedervereinigung der Ehegatten nicht zu erreichen, soll jedenfalls genügend Zeit zur Verfügung stehen, um ausreichende Vorkehrungen für die Zukunft zu treffen <sup>32</sup>, insbesondere im Hinblick auf die Vermögensaufteilung, den Unterhalt und die Kinderbelange.

---

FamPra.ch-2000-237

#### 5. Application for a divorce order

Nach Ablauf der Bedenkfrist kann jede Partei die *application for divorce* einreichen <sup>33</sup>. Das Gericht ist sodann verpflichtet, die Scheidung auszusprechen <sup>34</sup>, sofern die Parteien ausreichende Vorkehrungen über die Nebenfolgen der Scheidung getroffen haben <sup>35</sup>. Die *application for divorce* muss neben dem Rechtsbegehren auch die Erklärung enthalten, dass zumindest eine der Parteien nach reiflicher Überlegung an der dauerhaften Zerrüttung der Ehe festhält. Zudem müssen die Parteien bestätigen, dass sowohl die Belange der Kinder <sup>36</sup> wie auch die finanziellen Nebenfolgen der Scheidung geregelt worden sind <sup>37</sup>. Eine solche Regelung kann entweder in einem Gerichtsurteil, einer Konvention oder einer entsprechenden Erklärung der Parteien bestehen <sup>38</sup>. Mit dieser Verpflichtung werden mehrere Ziele verfolgt: Einerseits sollen sich die Eheleute möglichst früh mit der Zeit nach der Scheidung befassen; andererseits sollte eine Scheidung nicht allzu leicht erhältlich sein. Zuletzt erhofft man sich von schnellen Einigungen eine Kosteneinsparung <sup>39</sup>.

Haben die Ehegatten ein Jahr nach Ablauf der Bedenkfrist keine *application for a divorce order* abgegeben, ist das Recht auf sofortige Scheidung verwirkt und das Paar muss das gesamte Verfahren von neuem durchlaufen <sup>40</sup>.

#### 6. Orders preventing divorce

Das Gericht kann auf Antrag einer Partei das Scheidungsbegehren abweisen, wenn die Scheidung zu schwerer Not finanzieller oder anderer Art führen würde und es gleichzeitig stossend wäre, die Ehe aufzulösen, sei dies aufgrund des vorangegangenen Verhaltens der Parteien oder der Interessen der Kinder <sup>41</sup>. Bereits der MCA 1973 kannte eine derartige Bestimmung, welche in der Praxis aber kaum Anwendung fand <sup>42</sup>.

#### IV. Eine kritische Würdigung

##### 1. Allgemeines

Seit der Gesetzgeber der Öffentlichkeit seine Revisionsvorhaben unterbreitet hat, sind diese in die Kritik geraten. Der FLA 1996 hat bei englischen Autorinnen und Autoren kaum Anhängerinnen und Anhänger gefunden; es macht den Eindruck, der Gesetzgeber habe einen Alleingang unternommen und auf diese Weise ein Gesetz geschaffen, das von der Rechtslehre in wesentlichen Punkten als missglückt bezeichnet wird <sup>43</sup>. Die wichtigsten Punkte dieser Kritik sollen im Folgenden wiedergegeben werden.

##### 2. Zielsetzung des neuen Rechts

Bereits in der Zielsetzung überzeugt das neue Recht nicht. Neben der Motivation des englischen Gesetzgebers, die Scheidung als moralisches Versagen zu werten, wird vor allem der Versuch, mit Hilfe des Scheidungsrechts die Wirklichkeit zu beeinflussen, von der Literatur in Frage gestellt <sup>44</sup>. Mit einer Erschwerung des Scheidungsverfahrens seien gescheiterte Beziehungen nicht zu retten, den beteiligten Parteien würden – während eines ohnehin schwierigen Zeitabschnitts – lediglich weitere Steine in den Weg gelegt <sup>45</sup>.

##### 3. Information meeting

Kritisiert wird auch die Einführung des obligatorischen *information meeting*, mit welcher der Gesetzgeber Ehen über den Weg der Aufklärung der Parteien retten will. Die Erfahrung zeige, dass mit dem Einleiten der für eine Scheidung erforderlichen Schritte eine Beziehung in den meisten Fällen als gescheitert betrachtet werden muss <sup>46</sup>. Auch wenn es grundsätzlich ein lobenswertes Anliegen ist, scheidungswillige Paare mit den für die Scheidung erforderlichen Informationen zu versehen, sei doch

---

FamPra.ch-2000-238

in der obligatorischen Teilnahme am *information meeting* eine unerwünschte Entmündigung der Parteien zu sehen <sup>47</sup>.

##### 4. Period of reflection and consideration

###### a) Allgemeines

Einen weiteren Ansatzpunkt der Kritik bildet die Wartezeit von 9 resp. 15 Monaten. Zählt man die dreimonatige Frist zwischen *information meeting* und *statement* hinzu, dauert das Scheidungsverfahren insgesamt mehr als 12 bzw. 18 Monate, eine wesentliche Verlängerung im Vergleich zum bisher geltenden Recht. Ziel der Wartezeit ist denn auch die Erschwerung der Scheidung <sup>48</sup>; zudem – so die Kritik – sei in der Frist eine gewollte Sanktion für das moralische Versagen enthalten <sup>49</sup>.

Weiter wird kritisiert, dass die dauerhafte Zerrüttung der Ehe erst mit dem Ablauf der Frist als gegeben erachtet wird: Bereits das *statement* sei als formaler Akt aber derart wegweisend, dass wohl nur wenig Ehen durch den Zeitablauf allein gerettet werden können. Vor allem der Druck, die Nebenfolgen geregelt zu haben, führe eher zu heftigeren Auseinandersetzungen zwischen den Parteien als zu einer Wiedervereinigung <sup>50</sup>.

Zu bedauern ist zudem, dass keine Härteklausele in den Gesetzestext Eingang gefunden hat, welche eine Verkürzung der Frist ermöglicht hätte. So gilt auch dann die übliche Frist, wenn vorher schwerwiegende Misshandlungen stattgefunden haben oder das Festhalten an der Ehe in schwerwiegender Weise den Kindesinteressen zuwiderläuft <sup>51</sup>.

#### b) Regelung der finanziellen Fragen

Heftige Kritik erfährt die Voraussetzung, dass die finanziellen Fragen endgültig entschieden sein müssen, bevor die Scheidung ausgesprochen werden kann: Die Parteien würden auf diese Weise zu unüberlegten Lösungen gedrängt <sup>52</sup>. Zudem sei es sachlich nicht gerechtfertigt, die Aufhebung des Ehebandes, welche eine dauerhafte Zerrüttung voraussetzt, von der Einigung über die Nebenfolgen abhängig zu machen, fehle doch zwischen diesen Punkten ein Zusammenhang. Gerade wenn die

---

FamPra.ch-2000-240

Parteien zerstritten und innert vernünftiger Frist nicht in der Lage sind, eine gemeinsame Lösung zu finden, sei der Tatbestand des *irretrievable breakdown* gegeben <sup>53</sup>.

Das gesetzgeberische Motiv für die Einführung der betreffenden Voraussetzung war hauptsächlich finanzieller Natur – teure Verhandlungen werden vermieden –, und dies auf Kosten ausgewogener Vereinbarungen. Indem die Verhandlungen über die Nebenfolgen von Zeitdruck geprägt sind, besteht die Gefahr, dass ungleiche Verhandlungspositionen stärker ins Gewicht fallen und die finanziell bessergestellte Partei daraus einen Vorteil ziehen kann. Zuletzt besteht auch die Gefahr der Erpressung: Will eine Partei eine möglichst schnelle Scheidung, kann dies von der anderen ausgenutzt werden, indem die Scheidung so lange hinausgezögert wird, bis eine Einigung mit dem gewünschten Inhalt erzielt ist <sup>54</sup>.

#### V. Mediation

Ein zentrales Ziel der Revision bildet die Integration der Mediation in das Scheidungsverfahren. Sofern sich die Parteien nicht von selbst für die Mediation entscheiden, kann ihnen eine solche auf drei Arten nahe gelegt werden: Erstens werden die Parteien bereits am *information meeting* auf die Möglichkeit der Mediation hingewiesen <sup>55</sup>; während der Bedenkzeit steht es zweitens im Ermessen des Gerichts, die Parteien mittels *court directions* zu verpflichten, sich über die Mediation zu informieren <sup>56</sup>; drittens wird unter bestimmten Umständen von den Parteien gar verlangt, sich einer Mediation zu unterziehen. Letzteres gilt insbesondere dann, wenn sie für die Kosten des Scheidungsverfahrens nicht selber aufkommen können und staatliche Hilfe (*legal aid*) beantragen <sup>57</sup> – mit Ausnahme der Fälle häuslicher Gewalt <sup>58</sup>.

An diesem Konzept ist in verschiedener Hinsicht Kritik geübt worden. Als Erstes wird der Mediation von einigen Autoren und Autorinnen grundsätzlich vorgeworfen, sie benachteilige die schwächere Verhandlungspartei, d.h. in der Regel die Frau <sup>59</sup>; ob

---

FamPra.ch-2000-241

dies tatsächlich so ist, ist schwer zu beurteilen <sup>60</sup>. Gewähr für gerechte Scheidungskonventionen bietet am Ende wohl weniger das Verfahren des Zustandekommens, als vielmehr eine richterliche Inhaltskontrolle der Vereinbarung.

Ferner wird deutlich, dass die Anstrengungen, die der englische Gesetzgeber zur Förderung der Mediation unternommen hat, vor allem von finanziellen Überlegungen geleitet waren. Nicht die verfahrenstechnischen Vorteile der Mediation sind das Hauptanliegen, sondern die Einsparung der Kosten, die sich aufgrund der fehlenden Parteivertreter und -vertreterinnen ergeben kann <sup>61</sup>. Dieser Gedanke drückt sich nicht zuletzt auch darin aus, dass unentgeltliche Rechtspflege erst *nach* einer versuchten Mediation erhältlich ist. Dieses Konzept widerspricht dem herkömmlichen Verständnis der Mediation: Die Mediation hat nicht die Funktion, eine anwaltliche Vertretung zu ersetzen, sie ist keine Rechtsberatung, sondern soll lediglich die Verhandlung erleichtern <sup>62</sup>. Dass aber im Vorfeld der Mediation und vor allem auch zur Kontrolle der erreichten Konvention eine Rechtsberatung erfolgen soll, ist in der Lehre unbestritten <sup>63</sup>: Eine Verhandlung kann nur sinnvoll geführt werden, wenn sich die Parteien über die ihnen von Rechts wegen zustehenden Ansprüche im Klaren sind <sup>64</sup>. Noch bedeutsamer ist aber die nachträgliche Kontrolle, und dies vor allem dann, wenn wie in England in der Praxis kaum eine richterliche Inhaltskontrolle der Scheidungskonvention stattfindet <sup>65</sup>.

Zuletzt erscheint das Abhängigmachen der unentgeltlichen Rechtspflege von einer zumindest versuchten Mediation aus weiteren Gründen äusserst fragwürdig. Es entstehen nämlich gleich zwei sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlungen

---

FamPra.ch-2000-242



gen: Erstens werden die finanziell Schwachen faktisch zur Mediation gezwungen. Zweitens, und dies ist gravierender, führt diese Lösung dazu, dass sich eine finanzstarke Partei eine Rechtsvertretung leisten kann, während die andere Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf sich allein gestellt ist <sup>66</sup>. Ein solches Ungleichgewicht wird sich unweigerlich in der Konvention widerspiegeln.

## VI. Familienwohnung und domestic violence

### 1. Allgemeines

Der vierte Teil des FLA 1996 trägt den Titel *Family Homes and Domestic Violence*. Geregelt werden zivilrechtliche Interventionsmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt und die Benutzung der Familienwohnung. Der Problematik der häuslichen Gewalt wird mithin ein eigener Teil des Erlasses gewidmet, ein gesetzgeberisches Vorgehen, das im angloamerikanischen Rechtskreis bekannt ist <sup>67</sup> und der Tatsache Rechnung trägt, dass in Ehen und Partnerschaften Gewalt eine weit verbreitete Realität ist, die spezielle Massnahmen erfordert <sup>68</sup>. Häusliche Gewalt ist eine Verletzung der körperlichen und psychischen Integrität, sie beeinflusst Trennungsentscheidungen und Verhandlungspositionen <sup>69</sup> und sie hat Einfluss auf das Kindeswohl <sup>70</sup>. Weil das schweizerische Recht keine zivilrechtliche Norm kennt, die sich ausdrücklich mit häuslicher Gewalt befasst <sup>71</sup>, scheint es uns angebracht, die englische Regelung ausführlich darzustellen.

Teil IV des FLA 1996 löst den *Domestic Violence and Matrimonial Proceedings Act 1976* und den *Matrimonial Homes Act 1983* ab <sup>72</sup>. Zum Schutz vor häuslicher Gewalt und zur Regelung der Benutzung der Familienwohnung sieht das Gesetz zwei Arten von Verfügungen vor: Die *occupation order* und die *non-molestation order*.

---

FamPra.ch-2000-243

### 2. Das Näheverhältnis

Die Neuerung gegenüber dem alten Recht besteht namentlich darin, dass der Kreis derjenigen Personen, die durch das Gesetz geschützt werden, erweitert wurde. Dies geht einher mit der Einführung eines neuen Begriffs, demjenigen der *associated person* <sup>73</sup>. *Associated* im Sinne des Gesetzes sind Personen dann, wenn sie verheiratet sind oder waren, wenn sie in einer nichtehelichen Beziehung sind oder waren, wenn sie zusammen leben oder gelebt haben – ausser die eine Person sei Angestellte oder Mieterin –, wenn sie verwandt oder verlobt sind oder wenn eine Person gegenüber der anderen das Sorgerecht (*parental responsibility*) innehat <sup>74</sup>.

Es gilt der Grundsatz, dass nur eine familiäre Beziehung den besonderen Schutz des FLA 1996 rechtfertigt; insbesondere in Bezug auf die Interventionsmöglichkeiten im Falle von häuslicher Gewalt kann jedoch der Schutz nicht vom Zivilstand oder vom Zusammenleben der Parteien abhängig gemacht werden, denn erstens ist das Schutzbedürfnis Gewaltbetroffener

zivilstandsunabhängig, und zweitens ist die Gefahr einer Gewalteskalation während und nach einer Trennung besonders gross.

### 3. Occupation orders

Die *occupation order* bestimmt darüber, wem die Wohnung zur (Weiter-)Benutzung zugewiesen wird, und kann die Anweisung enthalten, eine Partei habe die Wohnung oder das Haus zu verlassen. Die Möglichkeit des Gerichts, die Wohnung einer Person zuzuweisen, und die mögliche Dauer einer solchen Verfügung sind von der Natur der Berechtigung der antragstellenden Person an der Wohnung und von der Beziehung zwischen Antragstellerin und Antragsgegner abhängig. In Bezug auf die Antragstellerin wird unterschieden zwischen einer *entitled person* und *persons not so entitled*.

*Entitled* ist eine Person dann, wenn sie selbst dinglich, vertraglich oder gesetzlich an der Wohnung berechtigt ist oder wenn sie sogenannte *matrimonial home rights* innehat <sup>75</sup>. *Matrimonial home rights* hat eine Person, die zwar nicht selbst, aber deren Ehegatte die soeben beschriebenen Rechte an der Wohnung hat <sup>76</sup>.

Die Verfügung kann sich gegen jede *associated person* richten. In Bezug auf die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für eine *occupation order* gegeben sind, und in Bezug auf den Inhalt der Verfügung hat das Gericht ein grosses Ermessen. Zu berücksichtigen sind die konkreten Umstände, namentlich die finanziellen Ressourcen, das Verhalten, die Gesundheit und der Nutzen an der Wohnung der Parteien und die

---

FamPra.ch-2000-244

Interessen der Kinder <sup>77</sup>. Das Gericht ist verpflichtet, eine entsprechende Verfügung zugunsten der Antragstellerin zu erlassen, wenn ihr ansonsten wesentliche Nachteile erwachsen würden, die im Zusammenhang mit dem Verhalten des Antragsgegners stehen <sup>78</sup>. Die Dauer der Verfügung kann frei festgelegt werden <sup>79</sup>.

Das Gericht kann eine Feststellungsverfügung erlassen mit dem Inhalt, dass die antragstellende Person sich auch gegen den Willen des Antragsgegners in der Wohnung aufhalten kann <sup>80</sup>. Möglich sind aber auch Verfügungen, die einen Partner aus der Wohnung wegweisen, die Ausübung seines Besitzes einschränken, den Antragsgegner von einer bestimmten Umgebung, die das Haus miteinschliesst, fernhalten usw. <sup>81</sup>.

Ist eine Person nicht berechtigt (*entitled*), die Wohnung zu benutzen, sind die Möglichkeiten des Gerichts eingeschränkt. Nur nichteheliche Partner und Partnerinnen, ehemalige nichteheliche Partner und Partnerinnen und ehemalige Eheleute können eine *occupation order* beantragen. An der betreffenden Wohnung muss der Partner oder die Partnerin der Antragstellerin oder des Antragstellers vertragliche oder dingliche Nutzungsrechte haben. Zudem müssen die Parteien zusammen in der Wohnung gewohnt haben, zusammen wohnen oder beabsichtigt haben, darin

zusammen zu wohnen, und zwar als Mann und Frau <sup>82</sup>. Sec. 35 des FLA 1996 regelt den Fall der Antragstellung durch ehemalige Eheleute und Sec. 36 die Antragstellung durch nichteheliche oder ehemals nichteheliche Lebenspartnerinnen. Durch diese Unterscheidung wollte man verhindern, dass eine nichteheliche Partnerin, die kurze Zeit in der Wohnung des Partners gewohnt hat, bereits umfassende Verfügungen erlangen kann. Ihr gegenüber wurden ehemalige Gattinnen privilegiert. Denn im Falle eines Antrages durch eine nicht berechnigte (*entitled*) nichteheliche Partnerin ist die Abwägung strenger: Die Natur und Dauer der Beziehung sowie die Frage, ob aus dieser gemeinsame Kinder hervorgegangen sind, sind zusätzlich zu berücksichtigen <sup>83</sup>. Das Gericht ist in diesen Fällen auch nicht verpflichtet, eine Verfügung zu erlassen, und zwar auch dann nicht, wenn die Interessenabwägung dies gebieten würde <sup>84</sup>. Die mögliche Dauer der Verfügung ist im Falle eines Antrages durch nicht *entitled persons* beschränkt, durch die Verfügung soll der antragstellenden Person lediglich für eine be

---

FamPra.ch-2000-245

grenzte Zeit Schutz in der Wohnung geboten werden, nämlich so lange, bis sie eine neue Unterkunft gefunden hat oder die güterrechtliche Frage geklärt ist <sup>85</sup>. Die Verfügung kann für maximal sechs Monate erlassen werden. Zugunsten von ehemaligen Ehepartnerinnen kann sie mehrmals für jeweils sechs Monate verlängert werden, während sie zugunsten von nichtehelichen Partnerinnen nur einmal verlängert werden kann.

In allen Fällen sind begleitende Verfügungen bezüglich Hausrat, Unterhalt des Hauses und Entschädigung zugunsten der ausgewiesenen Person möglich <sup>86</sup>.

#### 4. Non-molestation orders

Ein Belästigungsverbot (*non-molestation order*) untersagt einer Person, die Antragstellerin oder ein Kind zu belästigen <sup>87</sup>. Durch eine *non-molestation order* kann spezifisches Verhalten untersagt werden, so zum Beispiel das Nachstellen am Arbeitsplatz, die telefonische Kontaktaufnahme, Beschimpfungen, die Belästigung der Kinder in der Schule <sup>88</sup>. Jede *associated person* kann eine solche Verfügung beantragen, das heisst Ehepartnerinnen, nichteheliche Partnerinnen, Verlobte, Verwandte, Eltern usw. <sup>89</sup>. Das Gericht hat alle Umstände zu berücksichtigen, namentlich die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohl der Antragstellerin und der Kinder <sup>90</sup>. Die Verfügung kann für eine bestimmte Dauer oder bis auf Weiteres erlassen werden <sup>91</sup>. Das Gericht kann auch von Amtes wegen eine *non-molestation order* zugunsten einer Partnerin oder zugunsten eines Kindes erlassen, wenn es dies für notwendig erachtet <sup>92</sup>.

#### 5. Durchsetzung

Bekanntlich scheidert der Schutz vor häuslicher Gewalt häufig an den mangelnden Instrumenten zur schnellen Durchsetzung der Verfügungen. Aufgrund dieser Erkenntnis hat der englische Gesetzgeber die Massnahmen zur Durchsetzung von Schutzverfügungen verstärkt.

Grundsätzlich hat die Verletzung einer Verfügung Haft zur Folge. Das Gericht kann – bei häuslicher Gewalt ist es gar dazu verpflichtet <sup>93</sup> –

---

FamPra.ch-2000-246

die Verfügung mit einem *power of arrest* versehen, welcher es der Polizei ermöglicht, eine Person, die verdächtigt wird, eine Verfügung übertreten zu haben, unverzüglich und ohne weitere Voraussetzungen festzunehmen. Innert 24 Stunden muss sodann ein Gerichtsverfahren stattfinden <sup>94</sup>.

#### 6. Kinderschutz

Der FLA 1996 hat im Bereich des Kinderschutzes eine wichtige Neuerung eingeführt. Wenn ein Kind durch eine Person, die im gleichen Haushalt lebt, gefährdet ist, kann die erwachsene Person aus der Wohnung ausgewiesen werden <sup>95</sup>. Dies ist allerdings nur möglich, wenn die verbleibende obhutsberechtigte Person der Ausweisung zustimmt. Zudem ist die Ausweisung nur als vorübergehende Massnahme konzipiert.

#### 7. Kritik

Teil IV des FLA 1996 wurde grundsätzlich begrüsst <sup>96</sup>. Kritik erfährt jedoch zu Recht die sehr komplizierte Regelung der *occupation order*, namentlich in Bezug auf die verschiedenen Kategorien von Berechtigten <sup>97</sup>. Hier wurde eine klare und wirksame Regelung verschiedenen familienpolitischen Interessen geopfert <sup>98</sup>. Der Gesetzgeber legte Wert auf Eigentumsrechte und wollte die Bedeutung der Ehe unterstreichen <sup>99</sup>. Die Differenzierung verschiedener Kategorien von familialen Beziehungen als Ausgangspunkt für die Zuweisung der Wohnung ist namentlich unter dem Aspekt des Schutzes vor häuslicher Gewalt nicht zu rechtfertigen.

---

FamPra.ch-2000-247

### VII. Weitere Reformen im Zusammenhang mit dem FLA 1996

#### 1. Vorsorgeausgleich

Ausserhalb des FLA 1996 hat der englische Gesetzgeber im letzten Jahr den Vorsorgeausgleich bei Scheidung geregelt <sup>100</sup>. Bis anhin bestand lediglich die Möglichkeit, Vorsorgeansprüche derart vorzumerken, dass daraus *nach* Eintritt des Vorsorgefalles dem nichtberechtigten Partner oder der nichtberechtigten Partnerin ein Anspruch gegen die Vorsorgeeinrichtung zustand. Nach den neuen Bestimmungen, die im Laufe des Jahres 2000 in Kraft gesetzt werden sollen, sind die Gerichte berechtigt, die Vorsorgeansprüche bereits im

Zeitpunkt der Scheidung aufzuteilen. Eingeführt wurde auch die Pflicht der Vorsorgeeinrichtung zur Auskunftserteilung und Mitwirkung bei der Teilung.

## 2. Kinderbelange

Die Wahrung des Wohls der Kinder im Fall der Scheidung ihrer Eltern war ein grosses Anliegen der Reform, das seinen Niederschlag in Sec. 11 des FLA 1996 gefunden hat.

Beantragt der Ehepartner oder die Ehepartnerin die Scheidung, ist das Gericht verpflichtet, die Interessen der Kinder von Amtes wegen abzuklären und zu berücksichtigen. Insbesondere muss das Gericht klären, ob in Bezug auf die Obhut, das Sorgerecht und die Umgangsrechte besondere Verfügungen nach dem *Children Act 1989* notwendig sind. Leitprinzip ist dabei das Kindeswohl; die Faktoren, die das Gericht bei der Entscheidung zu berücksichtigen hat, sind namentlich die Wünsche der Kinder, das Verhalten der Eltern in Bezug auf die Kindererziehung und der allgemeine Grundsatz, wonach das Kindeswohl am besten gewährleistet ist, wenn der Kontakt zu beiden Eltern erhalten bleibt <sup>101</sup>.

Auch im Rahmen der Mediation sind die Wünsche der Kinder zu berücksichtigen: Der Mediator oder die Mediatorin hat sicherzustellen, dass die Eltern Vereinbarungen treffen, die die Kindesinteressen berücksichtigen, und muss abklären, inwieweit im Rahmen der Mediation dem Kind die Gelegenheit zu geben ist, sich persönlich zu äussern <sup>102</sup>.

---

FamPra.ch-2000-248

## 3. Unterhalt

Wie bereits erläutert, sind die Parteien verpflichtet, die Frage des Unterhalts zu regeln, ehe eine *divorce order* beantragt werden kann. Grundsätzlich befürwortet das Gesetz zwischen den Parteien ausgehandelte Scheidungskonventionen – im Idealfall in einer Mediationsverhandlung <sup>103</sup>. Die Vereinbarung wird in der Regel vom Gericht in eine *consent order* umgewandelt; die gerichtliche Genehmigung – das Gericht überprüft die Vereinbarung kursorisch auf ihre Angemessenheit – verleiht der privaten Vereinbarung die volle Durchsetzbarkeit <sup>104</sup>. Wird die Vereinbarung dem Gericht nicht zur Genehmigung vorgelegt, so kann das Gericht der Vereinbarung die bindende Wirkung absprechen und selbst eine unterhaltsrechtliche Verfügung erlassen <sup>105</sup>. Können sich die Parteien über die unterhaltsrechtlichen Fragen nicht einigen, kann das Gericht den Unterhalt festlegen <sup>106</sup>. Dabei kommt dem Gericht ein sehr grosses Ermessen zu <sup>107</sup>. Die neu eingeführte Voraussetzung, wonach die Unterhaltsfrage im Vorfeld des eigentlichen Scheidungsbegehrens geklärt sein muss, hat dazu geführt, dass nun das Gericht bereits während des Scheidungsverfahrens <sup>108</sup> angerufen werden kann, um den Unterhalt festzulegen, wobei die Verfügung erst im Zeitpunkt der Scheidung ihre Wirkung entfaltet <sup>109</sup>.

#### 4. Trennung

Das Institut der gerichtlichen Trennung – als Alternative zur Scheidung – soll auch im neuen Recht beibehalten werden, obwohl die Trennung nur selten beantragt wird. Die Trennung kann neu unter den gleichen Voraussetzungen beantragt werden wie eine Scheidung <sup>110</sup>. Das heisst auch, dass die Zerrüttung der Ehe vorausgesetzt wird, was im Vergleich zum bisher geltenden Recht eine deutliche Erschwerung bedeutet <sup>111</sup>. Eine Trennungsverfügung kann auf Begehren einer Partei jederzeit in eine *divorce order* umgewandelt werden <sup>112</sup>.

Unter diesen Umständen ist zu erwarten, dass die Zahl der Trennungsbegehren weiter sinken wird. Nur noch religiöse Gründe rechtfertigen es, die Trennung an Stelle der Scheidung zu wählen. Das neue Recht wird kritisiert, weil es einer Ehepartnerin oder einem Ehepartner erschwert, eine Unterhaltsverfügung zu erlangen, ohne die Scheidung einreichen zu müssen; nach dem bisher geltenden Recht war dies ein häufiger Grund für ein Trennungsbegehren, wenn die Ehe nicht als unheilbar zerrüttet betrachtet wurde <sup>113</sup>, <sup>114</sup>. In diesem Sinne sei das neue Recht wiederum nicht geeignet, sein Ziel zu erreichen, möglichst viele Ehen zu retten <sup>115</sup>.

#### VIII. Inkrafttreten des Family Law Act 1996

Der FLA 1996 erhielt im August 1996 den *Royal Assent*, d. h. die Zustimmung der Königin, und sollte am 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt werden. Da viele Einzelfragen, insbesondere verfahrenstechnischer Natur, erst auf Verordnungsstufe geregelt werden sollen <sup>116</sup>, werden landesweit sogenannte *pilots* durchgeführt. Bei diesen Versuchsprojekten wird der FLA 1996 auf begrenztem Raum als geltendes Recht angewendet, damit dessen Auswirkungen untersucht werden können. Aufgrund der Ergebnisse soll dann das neue Recht durch Verordnungen ergänzt und schliesslich per Regierungsbeschluss in Kraft gesetzt werden.

Wie bereits erwähnt wird der FLA 1996 von der englischen Doktrin heftig kritisiert. Zudem zeigen auch die *pilots*, dass der FLA 1996 in der Bevölkerung nur auf

---

FamPra.ch-2000-250

geringe Akzeptanz stösst <sup>117</sup>. Die Kritik beschränkt sich indessen auf den zweiten Teil des FLA 1996, d. h. auf das eigentliche Scheidungsverfahren, das auch den einzigen Scheidungsgrund enthält. Während der erste, dritte und vierte Teil des FLA 1996 in den letzten Jahren in Kraft gesetzt werden konnten, wurde die Inkraftsetzung des zweiten Teils mehrere Male verschoben. Im Juli 1999 wurde schliesslich bekanntgegeben, dass auch im Jahre 2000 nicht mit einer Inkraftsetzung zu rechnen sei, sondern dass weitere *pilots* durchgeführt werden müssten. Wann – und ob überhaupt – die neuen Bestimmungen in Kraft treten werden, ist somit weiterhin offen.

#### IX. Schlussbetrachtung

Die Gesamtbetrachtung des FLA 1996 ergibt ein ambivalentes Bild: Einerseits erscheint die vollständige Abschaffung der Verschuldensscheidung und die Einführung der Scheidung auf einseitiges Begehren und der damit zusammenhängende Verzicht auf eine Klärung der Schuldfrage als Fortschritt gegenüber dem bislang geltenden Recht. Auch der Einbezug der Mediation in das Verfahren und die Übernahme der betreffenden Kosten kann als positive Errungenschaft gewertet werden.

Bei einer genaueren Betrachtung der neuen Normen stellen sich aber viele Fragen. Bereits die Zielsetzungen sind in sich widersprüchlich und bleiben einem konservativen Familienbild verhaftet. Hinzu kommt, dass sich die Ziele durch das gewählte Verfahren kaum erreichen lassen. Vor allem die an sich lobenswerte Absicht, die Belastungen eines Scheidungsverfahrens für die Parteien und die Kinder zu minimieren, ist durch die Auflage, die Nebenfolgen vor der Scheidung geregelt zu haben, kaum zu erreichen. Der Schutz der finanziell schwächeren Partei ist zudem weitgehend vernachlässigt worden. Auch die Motivation des Gesetzgebers, über eine Scheidungsrechtsrevision den Fiskus zu entlasten, wirkt befremdend und hat zu verschiedenen Wertungswidersprüchen innerhalb des Erlasses geführt.

Aufgrund all dieser Schwächen und der geringen Akzeptanz sowohl bei der Bevölkerung, bei den Rechtswissenschaftlern und Rechtswissenschaftlerinnen sowie auch bei der Regierung ist es durchaus denkbar, dass der FLA 1996 nie in Kraft gesetzt wird. Die allgemeine Skepsis gegenüber dem neuen Recht zeigt sich deutlich in den Worten einer englischen Tageszeitung: «*This divorce reform [ . . . ] should be left where it is: on the shelf and forgotten until someone can think of something better.*»<sup>118</sup>

---

FamPra.ch-2000-251

---

**Zusammenfassung:** Der Aufsatz befasst sich mit dem englischen Family Law Act 1996, der grundlegenden Reform des Scheidungsrechts. Ziele des Family Law Act 1996 sind die Eheerhaltung und die Entlastung des Fiskus. Einziger Scheidungsgrund bleibt die unheilbare Zerrüttung der Ehe. Dessen Bestehen wird neu einzig vom Einhalten eines bestimmten Verfahrens abhängig gemacht. Das Verfahren ist gekennzeichnet durch lange Fristen und Druck zur Kooperation und Einigung zwischen den Parteien. Die Mediation soll in das Verfahren integriert werden. Dieser Teil II des neuen Gesetzes wird in der Lehre stark kritisiert, da die Zielsetzung einem konservativen Familienbild verhaftet bleibt und das gewählte Scheidungsverfahren kaum geeignet sein dürfte, die Belastungen für die Betroffenen zu minimieren. Zur Zeit werden Versuchsprojekte durchgeführt, um die Auswirkungen des Gesetzes zu untersuchen. Ob Teil II des FLA 1996 in Kraft treten wird, ist zur Zeit noch offen. Bereits in Kraft getreten ist Teil IV des FLA 1996, welcher die Benutzung der Familienwohnung und die Interventionsmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt regelt.

---

**Résumé:** L'article traite du Family Law Act (FLA) 1996, une réforme fondamentale du droit du divorce en Angleterre. Les buts de cette loi sont la sauvegarde du mariage et la décharge du fisc. Le seul motif de divorce reste l'atteinte irréparable au lien conjugal. Son existence dépend

---

---

*désormais uniquement de l'observation d'une procédure déterminée. La procédure se caractérise par le longs délais et une pression exercée en vue de la coopération et d'un arrangement entre les parties. La médiation doit être intégrée à la procédure. Cette II<sup>e</sup> partie de la nouvelle loi est fortement critiquée dans la doctrine, car les buts restent attachés à une image conservatrice de la famille et la procédure de divorce choisie ne devrait guère être propre à réduire les charges pour les personnes concernées. Des projets d'essai sont actuellement réalisés afin d'examiner les répercussions de la loi. L'on ne sait pas encore si la II<sup>e</sup> partie du FLA 1996 entrera en vigueur, alors que la IV<sup>e</sup> partie – qui règle l'utilisation de l'appartement de la famille et les possibilités d'intervention en cas de violence domestique – est déjà en application.*

---

- [1] Vgl. Lord Chancellor's Department, Judicial Statistics Annual Report 1998, London 1999, Table 5.5.
- [2] Die Scheidungsziffer nennt den Anteil der Ehen, die früher oder später geschieden werden, wenn man das Scheidungsverhalten im Beobachtungsjahr zugrunde legt. Die Heiratsziffer zeigt den Anteil der ledigen Männer bzw. Frauen, jünger als 50 Jahre, die im Laufe der Zeit heiraten werden, wenn das Heiratsverhalten im Beobachtungsjahr zugrunde gelegt wird.
- [3] In der gesamten Europäischen Union lag die Scheidungsziffer im Jahr 1995 bei 0,30. Ähnliche Zahlen wie die Schweiz weisen vor allem Deutschland (alte Bundesländer) und Frankreich auf (0,38 bzw. 0,35), höher als die Schweiz liegen Finnland und Schweden (0,48). Andere Länder liegen z. T. markant tiefer, so etwa Spanien und Italien (0,10), vgl. zum Ganzen PEUCKERT, Familienformen im sozialen Wandel, 3. Aufl., Opladen 1999, 312 ff.; Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1999, Bern 1999, Tabelle 1.13 f.
- [4] Vgl. ausführlich zur Entwicklung des Scheidungsrechts in England CRETNEY/MASSON, Principles of Family Law, 6. Aufl., London 1997, 305 ff.
- [5] Dieser Act wurde in den Matrimonial Causes Act 1973 überführt (in der Folge MCA 1973).
- [6] Vgl. Sec. 1(2) MCA 1973.
- [7] Zuletzt stützten sich rund drei Viertel der ausgesprochenen Scheidungen auf die Verschuldenstat bestände, vgl. DEAN, The Family Law Act – Mending or Ending a Marriage, DEuFamR 1999, 47, 48.
- [8] Vgl. dazu CRETNEY/MASSON (Fn. 4), 314 ff.; zur Rechtswirklichkeit der special procedure vgl. CRETNEY, Improving Family Justice? Access to Justice and the Settlement Culture, in: MEULDERSKLEIN (Hrsg.), Familles & Justice, Paris 1997, 339, 342 ff.
- [9] Vgl. The Guardian, 18. 6. 1999; eine weitere Erleichterung wurde im letzten Jahr mit der «Scheidung per Internet» eingeführt, welche eine Scheidung ohne anwaltliche



Vertretung möglich macht und bereits bei mehr als 5% der einverständlichen Scheidungen benutzt wurde, v. a. aufgrund der geringen Kosten (das Scheidungspaket kostet ca. 145 Franken), vgl. *The Independent*, 8. 11.99; plädoyer 6/1999, 4.

- [10] Vgl. die Nachweise bei CRETNEY/MASSON (Fn. 4), 319 FN 3.
- [11] Vgl. BROWN/JONES, *Looking in the Future: A Summary*, [1995] *Fam Law*, 286.
- [12] In der Folge FLA 1996.
- [13] Vgl. DOUGLAS, «Family Values» to the Fore?, in: BAINHAM (Hrsg.), *The International Survey of Family Law 1996*, The Hague 1998, 157.
- [14] Vgl. zu diesen Fragen unten VII.1.
- [15] Vgl. DEAN, *DEuFamR* 1999, 47, 49; BAINHAM, *Changing Families and Changing Concepts: Reforming the Language of Family Law*, in: EEKELAAR/NHLAPO (Hrsg.), *The Changing Family*, Oxford 1998, 153, 166; BAINHAM (a. a. O.), 153, 167 nennt das neue Recht gar scheidungsfeindlich («anti-divorce»).
- [16] Kritisch dazu BAILEY-HARRIS, *A Season of Family Law Reforms in the United Kingdom*, (1995) 9 *Australian Journal of Family Law*, 166, 167. Im Gesetzgebungsverfahren wurde gar vorgeschlagen, den Parteien im Zuge der Eheschliessung zu ermöglichen, eine unauflösbare Ehe zu vereinbaren, d. h. die Scheidungsmöglichkeit von vornherein auszuschliessen, vgl. FREEMAN, *Divorce Gospel Style*, [1997] *Fam Law*, 413, 417.
- [17] Vgl. zum Ganzen House of Commons Library, *The Access to Justice Bill: Legal Aid*, Research Paper 99/33 vom 22. 3. 1999, 71.
- [18] Vgl. dazu MACLEAN, *Leaving Court: Recent Developments in the Management of Divorce in the UK*, in: MEULDERS-KLEIN (Hrsg.), *Families & Justice*, Paris 1997, 351, 356.
- [19] Vgl. dazu S. ROBERTS, *Decision-Making for Life Apart*, [1995] *The Modern Law Review*, 714, 717; zur zukünftigen Rolle der Anwaltschaft bei Scheidungen vgl. auch WALKER, *Is There a Future for Lawyers in Divorce*, 10 *International Journal of Law, Policy and the Family* 52 ff. (1996); S. ROBERTS, *Between Party and Profession: Changing Patterns of Decision Making in Family Disputes*, in: MEULDERS-KLEIN (Hrsg.), *Families & Justice*, Paris 1997, 433 ff.
- [20] Vgl. Sec. 5(1) FLA 1996.
- [21] Sec. 8(6) FLA 1996. Die genauen Modalitäten der Durchführung des information meeting sind nicht im FLA 1996 festgehalten; im Rahmen sogenannter pilots wurden dazu verschiedene Modelle untersucht, vgl. dazu unten VII.
- [22] Sec. 20(1) FLA 1996.

- [23] Vgl. dazu CRETNEY/MASSON (Fn. 4), 344 FN 75 f.
- [24] Sec. 13 FLA 1996.
- [25] Vgl. M. ROBERTS, New Zealand's Family Court – Reflections for the Family Law Act of England and Wales, 11 International Journal of Law, Policy and the Family 246, 250 (1997).
- [26] Die Dauerhaftigkeit der Zerrüttung wird hier nicht geprüft, sie gilt erst durch den Ablauf der Bedenkfrist als gegeben.
- [27] Sec. 6(2),(3) FLA 1996.
- [28] Sec. 5(3)(a) FLA 1996.
- [29] Sec. 7(3) FLA 1996.
- [30] Sec. 7(10),(13) FLA 1996; in der parlamentarischen Beratung wurde gar eine Frist von zwei Jahren vorgeschlagen, vgl. FREEMAN, [1997] Fam Law, 413, 415.
- [31] Auf beidseitiges Begehren ist deshalb eine Verlängerung der Frist möglich, sofern die Eheleute eine Eheberatung aufsuchen, Sec. 7(7) FLA 1996.
- [32] Sec. 7(1) FLA 1996.
- [33] Sec. 7(1) FLA 1996.
- [34] Sec. 3(1) FLA 1996.
- [35] Sec. 9 FLA 1996.
- [36] Sec. 11 FLA 1996.
- [37] Sec. 9(5) FLA 1996.
- [38] Sec. 9(2) FLA 1996; vgl. dazu CRETNEY/MASSON (Fn. 4), 364.
- [39] Vgl. BAILEY-HARRIS, Rhetoric and Reality in Divorce Reform, [1995] Fam Law, 618, 620.
- [40] Sec. 5(3)(b) FLA 1996.
- [41] Sec. 10(2) FLA 1996. Vgl. zum ganzen CRETNEY/MASSON (Fn. 4), 353 ff.
- [42] Vgl. FREEMAN, [1997] Fam Law, 413, 418.
- [43] Vgl. CRETNEY/MASSON (Fn. 4), 347 ff.; STANDLEY, Family Law, 2. Aufl., London 1997, 122 ff.; BAILEY-HARRIS, [1995] Fam Law, 618, 621; BAINHAM (Fn. 15), 153, 166; FREEMAN, [1997] Fam Law, 413, 418; CLEVERLEY, Family Law Act 1996 – New General Principles – No Fear!, [1998] Fam Law, 547; PEMBRIDGE, Two-Tier Divorce, [1995] Fam Law, 345; DAVIS, Divorce Reform – Peering Anxiously into the Future, [1995] Fam Law, 564, 568.

- [44] Vgl. BAILEY-HARRIS, [1995] Fam Law, 618.
- [45] Vgl. BAILEY-HARRIS, [1995] Fam Law, 618.
- [46] Vgl. DAVIS, [1995] Fam Law, 564; anderer Ansicht war offensichtlich der Gesetzgeber, der den Standpunkt vertrat, das Einreichen einer Scheidung sei in vielen Fällen mehr Hilfeschrei als Ausdruck des Willens, die Ehe endgültig zu beenden, vgl. BROWN/JONES, [1995] Fam Law, 286; sehr kritisch hierzu CLEVERLEY, [1998] Fam Law, 547.
- [47] Vgl. CRETNEY/MASSON (Fn. 4), 343; DEAN, DEuFamR 1999, 47, 50; sehr kritisch auch DAVIS, [1995] Fam Law, 564, welche im information meeting eine beabsichtigte «public humiliation» der scheidungswilligen Frauen und Männer sieht.
- [48] Vgl. CRETNEY/MASSON (Fn. 4), 345.
- [49] FREEMAN, [1997] Fam Law, 413, 416 bezeichnet diese Frist als «sanction for failing at marriage».
- [50] Vgl. DAVIS, [1995] Fam Law, 564; kritisch auch CRETNEY/MASSON (Fn. 4), 381 m. w. Nachw.
- [51] Vgl. FREEMAN, [1997] Fam Law, 413, 416, der als weiteres Beispiel den drastischen Fall anführt, dass eine Frau, deren Mann zwei der drei gemeinsamen Kinder ermordet hat, für 18 Monate mit ihm verheiratet bleiben muss.
- [52] Vgl. BAILEY-HARRIS, (1995) 9 Australian Journal of Family Law, 166, 167.
- [53] Vgl. BAILEY-HARRIS, [1995] Fam Law, 618, 619 f.; durch den Zeitdruck, der den Parteien aufgesetzt wird, kann im Übrigen auch nicht mehr von einer wirklichen period of reflection and consideration die Rede sein.
- [54] Vgl. The Guardian, 18. 6. 1999; pointiert auch DAVIS, [1995] Fam Law, 564, 564: «give divorcing people something to fight over and they will surely fight». DAVIS, wirft dem Gesetzgeber gar vor, mit dieser Regelung das Scheidungsverfahren bewusst verlängert zu haben, damit die einseitige Scheidung bei den konservativen Kräften überhaupt akzeptiert wird; vgl. auch BAILEY-HARRIS, [1995] Fam Law, 618, 620.
- [55] Sec. 8 (9)(f) FLA 1996.
- [56] Sec. 13(2),(3) FLA 1996.
- [57] Sec. 29 FLA 1996; kritisch dazu DEAN, DEuFamR 1999, 47, 50.
- [58] Sec. 15(3F)(a)(ii) Legal Aid Act 1988 in der Fassung von 1996.
- [59] Vgl. FREEMAN, [1997] Fam Law, 413, 418; CRETNEY/MASSON (Fn. 4), 378; deutlich GRILLO, The Mediation Alternative: Process Dangers for Women, 100 Yale L. J. 1545, 1605 f. (1991).

- [60] Vgl. M. ROBERTS, Family Mediation and the Interests of Women – Facts and Fears, [1996] Fam Law, 239 ff.
- [61] Vgl. M. ROBERTS, 11 International Journal of Law, Policy and the Family 246, 258 (1997); zum Teil wird indessen befürchtet, dass das neue Verfahren sogar zu einem Kostenanstieg führen könnte, weil neben der Anwaltschaft weitere Personen in das Verfahren miteinbezogen werden, vgl. BAILEY-HARRIS, (1995) 9 Australian Journal of Family Law, 166, 167.
- [62] Vgl. MACLEAN (Fn. 18), 351, 356; WALKER, 10 International Journal of Law, Policy and the Family 52, 60 f. (1996).
- [63] In der Literatur wird in der Regel vorausgesetzt oder zumindest nahe gelegt, dass ein Anwalt die Mediation im Hintergrund begleitet; das bedeutet nicht, dass er während der tatsächlichen Verhandlung präsent sein oder sogar an ihr teilnehmen muss. Eine Vorbereitung und vor allem eine nachträgliche Überprüfung der Konvention wird aber von allen Seiten als unabdingbarer Bestandteil des Mediationsverfahrens gesehen, vgl. BONO-HÖRLER, Familienmediation im Bereiche von Ehetrennung und Ehescheidung, Diss., Zürich 1999, 139 f. mit ausführlichen Nachweisen in Fn. 502; zum englischen Recht vgl. M. ROBERTS, 11 International Journal of Law, Policy and the Family 246, 260, 265 (1997).
- [64] Vorgeschlagen wird auch die Kontrolle der Konvention durch den Mediator oder die Mediatorin, S. ROBERTS, [1995] The Modern Law Review, 714, 720 f., was aber dem herkömmlichen Konzept der Mediation widerspricht, denn dadurch verliert der Mediator oder die Mediatorin seine bzw. ihre Neutralität.
- [65] Vgl. CRETNEY/MASSON (Fn. 4), 403 f.
- [66] Vgl. DEAN, DEuFamR 1999, 47, 50; M. ROBERTS, 11 International Journal of Law, Policy and the Family 246, 260 f. (1997); sehr kritisch zu diesem Punkt auch PEMBRIDGE, [1995] Fam Law, 345.
- [67] Australien: Family Law Act 1975, Sec. 114 ff., zudem haben alle Staaten und Territorien eine besondere Gesetzgebung für den Schutz vor häuslicher Gewalt erlassen; Neuseeland: Domestic Violence Act 1995; in verschiedenen Staaten der USA gibt es umfangreiche Erlasse betreffend den zivilrechtlichen Schutz bei häuslicher Gewalt.
- [68] In der Schweiz erfährt jede fünfte Frau im Laufe ihres Lebens körperliche oder sexuelle Gewalt durch ihren Partner, vgl. GILLIOZ/DE PUY/DUCRET, Domination et violence envers la femme dans le couple, Lausanne 1997, 69 f.
- [69] Vgl. zum Zusammenhang zwischen Trennung und Gewalt BÜCHLER, Gewalt in Ehe und Partnerschaft, Basel/Genf/München 1998, 243 ff.
- [70] Wird ein Mann gegenüber der (ehemaligen) Partnerin gewalttätig, sind die allenfalls vorhandenen Kinder immer auch unmittelbare oder mittelbare Gewaltopfer, vgl. BÜCHLER (Fn. 69), 22 f.

- [71] Ein entsprechender Vorschlag findet sich in BÜCHLER (Fn. 69), 346 ff.
- [72] Die Domestic Violence Bill 1995 – inhaltlich weitgehend mit Teil IV des FLA 1996 übereinstimmend – wurde nie in Kraft gesetzt.
- [73] Vgl. dazu BAINHAM (Fn. 15), 153, 168 f.
- [74] Sec. 62(3) FLA 1996. Der Begriff umfasst auch gleichgeschlechtliche Gemeinschaften, vgl. MURPHY, Domestic Violence: The New Law, [1996] The Modern Law Review, 845, 850.
- [75] Sec. 33(1)(a) FLA 1996.
- [76] Sec. 30(2) FLA 1996.
- [77] Sec. 33(6) FLA 1996.
- [78] Sec. 33(7) FLA 1996.
- [79] Sec. 33(10) FLA 1996.
- [80] Sec. 33(3) FLA 1996.
- [81] Sec. 33(3),(4) FLA 1996.
- [82] Sec. 36(1)(c) FLA 1996. Diese Bestimmung schliesst Partner und Partnerinnen einer gleichgeschlechtlichen Gemeinschaft vom Schutzsystem durch occupation orders aus, es sei denn, er oder sie sei selbst an der Wohnung berechtigt, vgl. LAWSON-CRUTTENDEN, [1998] Fam Law, 542; kritisch dazu MURPHY, [1996] The Modern Law Review, 845, 852.
- [83] Sec. 36(6) FLA 1996.
- [84] Sec. 36(7),(8) FLA 1996. Darin unterscheidet sich die Rechtslage von derjenigen bei entitled persons und bei nicht berechtigten geschiedenen Partnerinnen.
- [85] Im englischen Recht kann eine nichteheliche Partnerin am Eigentum des Partners aufgrund eines trust eine dingliche Berechtigung haben.
- [86] Sec. 40 FLA 1996.
- [87] Sec. 42(1) FLA 1996.
- [88] Sec. 42(6) FLA 1996.
- [89] Sec. 42(2)(a), Sec. 62(3) FLA 1996.
- [90] Sec. 42(5) FLA 1996.
- [91] Sec. 42(7) FLA 1996.
- [92] Sec. 42(2)(b) FLA 1996.

- [93] Sec. 47(2) FLA 1996.
- [94] Sec. 47(7) FLA 1996.
- [95] Sec. 38A Children Act 1989, eingefügt durch Schedule 6 des FLA 1996.
- [96] Vgl. CRETNEY/MASSON (Fn. 4), 243f.; LAWSON-CRUTTENDEN, [1998] Fam Law, 542, 546.
- [97] Vgl. die grafische Darstellung der möglichen Konstellationen in Bezug auf das Familienband und die Berechtigung an der Wohnung oder am Haus und der entsprechenden Voraussetzungen für eine Schutzverfügung bei LAWSON-CRUTTENDEN, [1998] Fam Law, 542, 544; sehr kritisch MURPHY, [1996] The Modern Law Review, 845, 859 f.
- [98] In den Worten von MURPHY, [1996] The Modern Law Review, 845, 859: "The very intricate series of criteria that apply under the Act, and which, ironically, guarantee nothing, represent the victory of politics over justice and equity, and provide an insight into the very worst features of the English legislative process. So far as the basis for awarding protection under the Act is concerned, the simple, streamlined scheme devised by the Law Commission has ended up as a parliamentary dog's breakfast."
- [99] Vgl. DOUGLAS (Fn. 13), 157, 176.
- [100] Welfare Reform and Pension Act 1999.
- [101] Sec. 11(4) FLA 1996.
- [102] Sec. 13B(8) Legal Aid Act 1988.
- [103] Vgl. CRETNEY/MASSON (Fn. 4), 398 f.
- [104] Vgl. CRETNEY/MASSON (Fn. 4), 399 ff.
- [105] Wobei die Vereinbarung eine Tatsache ist, die das Gericht bei der Ausübung des Ermessens zu berücksichtigen hat. Das Gericht ist geneigt, die Vereinbarung aufrechtzuerhalten, wenn die Parteien eine Rechtsberatung in Anspruch genommen haben und die Vereinbarung nicht offensichtlich unangemessen ist, vgl. zu diesem Themenkomplex CRETNEY/MASSON (Fn. 4), 402 ff.
- [106] Nach Sec. 21 ff. MCA 1973.
- [107] Zur Disposition des Gerichts stehen grundsätzlich alle Vermögenswerte der Parteien. Diese können nach Ermessen den Parteien zugewiesen werden, es können auch regelmässige Unterhaltszahlungen und Kapitalabfindungen verfügt werden. Das Gericht kann zudem verfügen, dass gewisse Vermögenswerte veräussert werden müssen. Bei der Ausübung des Ermessens muss das Gericht verschiedene Faktoren berücksichtigen (Sec. 25 MCA 1973): Das Kindeswohl, die gegenwärtigen und zukünftigen finanziellen Ressourcen der Parteien, die Möglichkeit zur Erwerbsarbeit,

die finanziellen Bedürfnisse, die familiären Verpflichtungen, der Lebensstandard während der Ehe, das Alter der Parteien und die Ehedauer, allfällige psychische und physische Behinderungen, die Beiträge der Parteien zum Wohl der Familie während der Ehe einschliesslich Haus- und Betreuungsarbeit und das Verhalten der Parteien während oder nach Auflösung der Ehe. Das Gericht hat auch das clean break-Prinzip zu berücksichtigen, wonach die finanziellen Beziehungen zwischen den Parteien so rasch als möglich zu beenden sind, das heisst, dass Kapitalabfindungen und die Übertragung von Vermögenswerten unbefristeten Unterhaltszahlungen vorzuziehen sind (Sec. 25A MCA 1973).

- [108] Sec. 22A(1)(2) MCA 1973: "at the appropriate time", allerdings erst nach der Abgabe des statement of marital breakdown. Dasselbe gilt für die Zuweisung von Vermögenswerten: Sec. 23A(1) MCA 1973.
- [109] Sec. 22B(1) und Sec. 23B(1) MCA 1973.
- [110] Sec. 3 FLA 1996, mit den Ausnahmen, dass die period of reflection and consideration immer neun Monate beträgt und die Trennung im Unterschied zur Scheidung auch innerhalb des ersten Ehejahres beantragt werden kann.
- [111] Vgl. CONWAY, *The Future for Judicial Separation*, [1997] *Fam Law*, 48.
- [112] Sec. 4(3) FLA 1996; Ausnahme: nicht während des ersten Ehejahres, Sec. 4(1) FLA 1996.
- [113] Vgl. CONWAY, [1997] *Fam Law*, 48 f.
- [114] Der Eheschutz ist im englischen Recht nicht so gut ausgebaut wie im schweizerischen Recht, vor allem nicht in Bezug auf die Regelung finanzieller Angelegenheiten.
- [115] So CONWAY, [1997] *Fam Law*, 48 f.
- [116] Vgl. CRETNEY/MASSON (Fn. 4), 339.
- [117] Das Ziel, mit Hilfe des information meeting möglichst viele Paare zur Mediation zu bewegen, wurde verfehlt: Nur 7% der Teilnehmer und Teilnehmerinnen liessen sich auf eine Mediation ein, während die Regierung mindestens 40% anstrebte, vgl. dazu die Rede des Justizministers Lord Irvine vom 25. 6. 1999, abrufbar unter [www.open.gov.uk/lcd/speeches/1999/25-6-99.htm](http://www.open.gov.uk/lcd/speeches/1999/25-6-99.htm).
- [118] *The Guardian*, 17.2.1999.